

Annaburger Zeitung

No. 62.

Sonnabend, den 4. August 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387).

Zu § 9. Gemeinshaftliche Selbstversorgung liegt vor, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Dies gilt bei mehreren Miteigentümern und Mispächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Mähungsorte selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mitbetreiben.

Gemeinshaftliche Selbstversorgung ist auch dann noch möglich, wenn nicht die ganze Wirtschaftsführung der Beteiligten gemeinsam ist, sondern nur die Bewirtschaftung der Schweinemastungen gemeinsam erfolgt. Zur Gemeinshaftlichkeit der Mästung in diesem Falle gehört, daß alle wesentlichen Vorgänge der Mästungen gemeinsam durchgeführt werden, daß also das Tier gemeinsam beschafft wird, der Stall gemeinsam bereitgestellt wird und die Fütterung und Bedienung gemeinsam oder durch gemeinsame Organe durchgeführt wird. Es genügt also nicht, daß sich einzelne nur mit Geld oder Futtermitteln beteiligen.

Diese Gemeinshaftlichkeit setzt mithin eine nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweinehaltung voraus.

Die Anerkennung als Selbstversorger hat, soweit Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die von ihnen zu versorgenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter die Selbstversorgung durch Schlachtung von selbstgemästeten Tieren, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen vornehmen wollen, durch die Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden durch die Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten, zu erfolgen.

Zu § 9 a. Selbstversorger bedürfen zu Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu beschützenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger aus früheren Hauschlachtungen noch mit Fleisch verlangt ist, anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Antrage anzugeben (§ 10 a Abs. 1), in welcher Zeit der Selbstversorger die Vorräte verwenden will und ob und wieviel Fleischarten er noch weiter zum Bezuge von Fleischfleisch wöchentlich beschaffen möchte (Teilschlachtoerger). Auf dem Antrage ist vom Gemeinde-(Guts-)Vorstand zu bestimmen, daß der Selbstversorger das Tier abzugeben von Kälbern — in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens drei Monate gehalten hat.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zulebende Fleischmenge (§ 10 a) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist. Im Falle, daß durch die Menge des aus der Hauschlachtung gewonnenen Fleisches der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm nach § 10 a zulebende Menge übersteigen würde, ist die Genehmigung jedoch nur zu erteilen, wenn der Selbstversorger sich verpflichtet, die überschüssige Menge entweder gegen Entgelt an den Kommunalverband oder an die von diesem bestimmte Stelle oder mit Genehmigung des Kommunalverbandes an dritte Personen gegen Beibringung der auf die überschüssige Menge entfallenden vollen Fleischmarken abzugeben.

Die Genehmigung der Hauschlachtung hat schriftlich zu erfolgen.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Leiters des Kommunalverbandes sind an den Regierungspräsidenten zu richten. Gegen dessen Entscheidung ist die weitere Beschwerde an die Provinzialfleischstelle — im Regierungsbezirk Cassel und Wiesbaden an die Bezirksfleischstelle — zulässig; deren Entscheidung ist endgültig. Im Regierungsbezirk Sigmaringen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten endgültig.

Die Schlachtung darf nur erfolgen, wenn dem Schlachtenden vor der Schlachtung die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes vorgelegt worden ist. Bei Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, ist die Genehmigung außerdem dem Fleischbeschauper vor der Schlachtung, bei Tieren, die nur der Trichinenbeschau unterliegen, dem Trichinenbeschauper vor der Beschau vorzulegen.

Wird die Genehmigung dem Beschauper nicht vorher vorgelegt, ist die Vornahme der Beschau abzulehnen. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

Zu § 9 b. Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen durch besondere Ueberwachungsbeamte, für die in erster Linie die amtlichen Fleischbeschauper in Betracht kommen, zu überwachen. Diese Beamten haben sich durch Stichproben von der Richtigkeit der Anmeldungen durch die Selbstversorger und von der Durchführung der zu § 9 a erlassenen Vorschriften über die Genehmigung der Hauschlachtungen zu überzeugen und, soweit sie nicht selbst die Wägung vornehmen, die Feststellung des Schlachtgewichts zu überwachen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Tiergattungen, wie sie in dem Erlaße des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juli 1900 — A. A. 3525 II — enthalten und den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen in der Rundversorgung des Landesfleischamts vom 19. Dezember 1916 — A. I. 1794/16 — mitgeteilt sind, zu erfolgen.

Die amtliche Feststellung und die urkundliche Beglaubigung des nach diesen Bestimmungen ermittelten, soweit irgend tunlich durch Wägung festgestellten Schlachtgewichts erfolgt bei Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, durch den Fleischbeschauper, bei Tieren, die nur der Trichinenbeschau unterliegen, durch den Trichinenbeschauper. Die Fleischbeschauper und die Trichinenbeschauper haben die ihnen vorgelegte Genehmigung (§ 9 a) dem Selbstversorger abzunehmen, auf der Genehmigung das von ihnen ermittelte Schlachtgewicht amtlich zu bezeichnen und die Genehmigung dem Kommunalverbande oder der von diesem bestimmten Stelle abzuliefern.

Für die Fälle, daß die Schlachtung nach den bestehenden Vorschriften weder der Fleischbeschau noch der Trichinenbeschau unterliegt und hiernach eine Zugiehung der Beschauper zur Gewichtsbestimmung nicht zweckmäßig erscheint, hat der Kommunalverband Anweisung zu erteilen, auf welche andere Weise eine amtliche Feststellung und Bezeichnung des Schlachtgewichts, etwa durch Zugiehung des Gemeindevorstehers, zu erfolgen hat.

Die Kommunalverbände haben Listen über die von ihnen genehmigten Hauschlachtungen zu führen. Aus diesen Listen muß für jede Hauschlachtung ersichtlich sein:

- a) die Zahl der Wirtschaftsangehörigen, die durch den Selbstversorger versorgt werden,
- b) das nach der Schlachtung festgestellte amtliche Gewicht des Schlachttieres,
- c) die Menge des dem Selbstversorger angerechneten Schlachtgewichts,
- d) die Menge des 1. an den Kommunalverband abzugebenden 2. an Dritte gegen Fleischkarte abzugebenden Fleisches,
- e) die Zahl der dem Selbstversorger weiterbelassenen oder zuzuteilenden Fleischarten,
- f) der Tag der Schlachtung, der Tag des Beginns und des Endes der Anrechnungsdauer.

Die Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können den Gebrauch eines bestimmten einheitlichen Modells für die Listenführung vorschreiben. Die genannten Behörden sowie in deren Auftrage die Kommunalauflichtsbehörden, haben die Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 bis 4 und die Listenführung (Abs. 5) zu überwachen.

§ 10 a. Wegen Anerkennung und feiner Wirtschaftsangehörigen zulebende Fleischmenge, wegen Ablieferung etwa zuviel ausgegebener Fleischarten und wegen Ablieferung der die nach Abs. 3 zulässigen Höchstmenge überschreitenden Fleischmenge hat der Kommunalverband das Weitere zu veranlassen.

Zu Ueberwachung der Schlachtungen von Säugern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der in § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzuliegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildpret (Rot-, Dam-, Schmaatz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangenden oder abgegebenen Tiere und der Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorchrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

Zu § 10 b. Während zu § 9 a Bestimmungen getroffen sind über die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen, das dem Selbstversorger zur Selbstversorgung nicht überlassen werden darf, weil dadurch sein Fleischvorrat die zulässige Menge übersteigen würde, wird in § 10 b Be-

stimmung über die Zulässigkeit der Abgabe von solchem Fleisch getroffen, das dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen ist. Auch von diesem Fleisch darf der Selbstversorger gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgeben. Die Genehmigung wird der Kommunalverband in der Regel zu erteilen haben, wenn als Empfänger Verwandte des Selbstversorgers in Frage kommen.

Berlin, den 4. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung, betreff. Kohleanmeldung der gewerblichen Betriebe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni d. J. (Kreisblatt Nr. 139) machen wir hierdurch bekannt, daß die Anmeldung des Kohlenverbrauches der gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von über 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm) und darüber für Monat August mittels amtlicher Meldekarten bis spätestens 5. nächsten Monats und zwar für die Stadt Torgau durch die Ortskohlenstelle (Magistrat Torgau), für den übrigen Teil des Kreises durch die Kreiswirtschaftsstelle (Kreisamtsamt Torgau) zu erfolgen hat.

Die amtlichen Meldekarten für den Kreis, mit Ausnahme der Stadt Torgau, sind von der Kreiswirtschaftsstelle (Zimmer Nr. 4) gegen eine Gebühr von 15 Pf. für vier zusammenhängende Karten zu beziehen.

Torgau, den 23. Juli 1917.

Die Kreiswirtschaftsstelle. Wiesand.

Betrifft die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren.

Zur Vermeidung von Irrtümern mache ich darauf aufmerksam, daß die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917, betreffend den Handel mit Tabakwaren, auf solche Betriebe, welche selbsthergestellte Tabakwaren, und auf solche Betriebe, welche Tabakwaren direkt an den Verbraucher veräußern, keine Anwendung findet. Hiernach bedürfen Labengeschäfte, die Tabakwaren nicht an Weiterverkäufer abgeben, keiner Erlaubnis. Genehmigungspflichtig ist nur der Zwischenhandel mit Tabakwaren. Betriebe, welche Zwischenhandel betreiben, haben bezügliche Anträge bisher einzureichen und dabei anzugeben:

- a) ob und seit wann Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
- b) ob er mit Tabakwaren vor dem 1. April 1916 gehandelt hat und
- c) für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Erlaubnis erteilt werden soll.

Torgau, den 17. Juli 1917.

Der königliche Landrat. Wiesand.

Zudemerkungskarten.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 110 des diesjährigen Kreisblattes abgedruckten Vorschriften mache ich die Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß bezügliche Karten auf Antrag hier gegen Duitzung abgeholt werden können. Zum Bezuge solcher Karten sind nur solche Personen berechtigt, welche sich für länger als 1 Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate an dem Kommunalverband entfernen.

Zudemerkungskarten werden jedoch nur für volle Kalendermonate (1. bis Ende des Monats) ausgegeben, wonach die Ortsbehörden achten wollen.

Zieht eine mit einer Zudemerkungskarte versehene Person zu, so ist ihr gegen Abnahme dieser Karte für die Gültigkeitsdauer der letzteren eine Zunderkarte des hiesigen Kreises zu verabfolgen. Die Zudemerkungskarte ist sofort an den Kreisamtsamt einzubringen, damit die Erhaltung des Zunders herbeigeführt werden kann.

Torgau, den 23. Juli 1917.

Der Kreisamtsamt. Wiesand.

Anzeige von Desfrüchten.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 158 — werden diejenigen Landwirte hiesigen Kreises, welche Desfrüchte in Gebrauch haben, erucht, die betreffenden Mengen nimmer binnen 3 Tagen herbei anzugeben.

Torgau, den 26. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtsamtes,

königliche Landrat.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 3. August 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B. Grune.

Drei Jahre Weltkrieg.

Drei Jahre im Weltkrieg, der Himmel in Blut,
Die Erde in flettem Erbeben,
So wälzt sich noch fort die vernichtende Flut,
Verstörnd das edelste Leben.
Die Woge so mächtig, der Feinde so viel,
Die Deutschland gern ließen zerfallen;
Doch letzte der Lenker der Schlachten ein Ziel
Und brach die ankürmenden Wellen.

Warum dieser Weltkrieg? Und muß es so sein?
So hört man oft Zaghaft fragen.
Ja mer! dies als Deutscher und präg es dir ein,
Dah mir ihn aufs tiefste beklagen.
Doch birgt unser Vaterland Schätze von Gold,
Die möchte der Feind uns gern rauben:
Die Früchte des Geistes, der Tüchtigkeit Sold,
Die deutsche Art, Sitte und Glauben.

Da gilt es denn alles, gilt Heimat und Herd,
Für die schon die Väter gestritten,
Darum ist dies Erbteil uns heilig und wert,
Permt auch, dah wir darum gelitten.
Schon kommt es zum letzten entscheidenden Schlag
Wir trotzten dem feindlichen Heere,
Es naht dann für uns der befreiende Tag,
Die Freiheit zur Land und zur Meere.

Drum über ein Kleines, ihr Brüder im Feld,
Ihr Deutschen im herrlichsten Lande,
Bald dringt es zusammen, das feindliche Zelt,
Dann knüpfen uns friedliche Bande.
Wir heilen die Wunden, wir tragen die Last,
Die grimmig der Krieg uns geschlagen.
Im rechten Verleben, im Schaffen ohn' Raß
Seh'n wir ein Neu-Deutschland uns tagen.

Die letzten und bedeutungsvollsten Worte Wassermanns.

Der kürzlich verlorbene Reichstagsabgeordnete Major Dr. Wassermann äußerte kurze Zeit vor seinem Ableben folgende Worte über unsere jetzige Kriegslage, die jeder Deutsche wissen muß:
„Durchhalten und Siegen und den Sieg reiflos ausnutzen ist zwingendes Gebot für die deutsche Politik. In Jahrhunderten lehrte die Zeit sourchschbarer Kämpfe, aber auch die Möglichkeit, Deutschland größer und stärker zu machen, nicht wieder. Nur jetzt nicht schwach und nachgiebig werden! Was man von der Minute ausgeschlagen, bringt keine Erleichterung zurück. — Es geht um die Zukunft unseres Volkes.“

Die Verbandstruppen unter sich.

Berlin, 25. Juli. Ein Mitarbeiter des „Stocheholmer „Wochenblatt“, der in Gesellschaft eines höheren russischen Offiziers von der mazedonischen Front reiste, erzählt von diesem folgendes:

Der Offizier verließ Saloniki vor 6 Wochen, besuchte Frankreich und England und geht jetzt nach Griechenland zurück. Die russische Truppenstärke auf dem Balkan, die ursprünglich aus 4 Brigaden bestand, beträgt jetzt nur 10000 Mann. Die Verluste sind also große gewesen, hauptsächlich infolge Mägens der Malaria. Die serbische Armee wird auf etwa 15000 Mann geschätzt, ihre Stimmung ist gedückt. Zwischen Russen und Franzosen herrscht eine nahezu feindliche Stimmung. Die Italiener sind im Salonikithere verhältnismäßig zahlreich vertreten, genießen aber als Soldaten ein ziemlich übles Aussehen. Benizelos' Heer ist gering an Zahl und besteht aus schlechten und höchst unzuverlässigen Elementen, die von ihren Bundesgenossen mit Verachtung betrachtet werden.

In Frankreich waren die russischen Truppen, die bei der letzten französischen Offensive von den Franzosen freudig begrüßt wurden, aus der Front gezogen und sehr aufgereizter Stimmung gegen ihre französischen Wirt. Man sollte die Wajonette gegen die Franzosen kehren, was die nicht ungewöhnliche Neuzierung der aufgebrachtten Russen. Auch die Stimmung der Franzosen gegen das russische Militär war vor Beginn der russischen Offensive alles andere als freundschaftlich. Die französischen Offiziere erwiderten oft nicht den Gruß ihrer russischen Kameraden. Erst während der russischen Offensiven sind Gruß und freundliches Gesicht zurückgekehrt.

Die Drei.

Sie waren des Hauses Commonschein
Seit ihrem ersten Schrei —
Sie schauten so strahlend ins Leben hinein
Die blonden Brüder, die drei.

Sie zogen zusammen ins Feld hinaus,
Die Herzen jubelnd und frei —
Verdödet, vereinsamt das Vaterhaus
Ohne die Söhne, — die drei.

Weit in Frankreich ein Kriegergrab
Heiß tobte die Schlacht vorbei —
Dort senkt man zur letzten Ruße hinab
Die deutschen Helden — die drei.

Hedda v. Schmid.

Volks- und Kriegswirtschaft.

* Rationierung der Druckerfarbe. Der Bundesrat hat den Reichsanwalt ermächtigt, Verteilung, Verkauf und Verbrauch von Druckerfarbe zu regeln. Durch die Regelung soll eine zweckmäßige Verteilung der Farbe bewirkt werden. Durch die Ausführungsbestimmungen wird die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, G. m. b. H. Berlin, dazu bestimmt, die Verteilung der Druckerfarbe und der dazu notwendigen Stoffe gegenüber den gewerblichen Betrieben, die Druckerfarbe verwenden, zu regeln. Am 1. August dürfen solche Stoffe nur in den von der Kriegswirtschaftsstelle festgelegten Mengen bezogen werden. Vorhandene Vorräte kommen hierbei abzüglich einer Rüdige für drei Monate in Anrechnung. Die über die festgelegte hinausgehenden Vorräte dürfen nur mit Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle verwendet werden. Bestellungen und Abwurf auf Druckerfarbe usw. dürfen künftig nur durch Vermittlung der G. m. b. H. Stelle erfolgen. Der R. W. Stelle ist hinsichtlich der Druckerfarbe und der übrigen erwähnten Stoffe ein Preisgenehmigungsrecht gegen Zahlung eines angemessenen Übernahmepreises eingeräumt.

* Ammoniakverbrauch. Die Landwirte, die durch Vermittlung des Kriegsaussschusses im Interesse der Vermehrung des Mäaenankandes Ammoniak erhalten, werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen die Bezugsscheine, die zum Empfang des Ammoniak berechtigen, durch die Bezugsgenehmigung der deutschen Landwirte, Abteilung Einfuhr F ausgestellt werden. Auf den Bezugsscheinen ist die Verteilungsstelle anzugeben, welche die Verteilung des Ammoniak bewirkt. Die Scheine müssen von dem Bezugsberechtigten den Verteilungsstellen sofort eingereicht werden, die ohne Angabe des Scheins das Ammoniak nicht liefern dürfen.

Bermischte Nachrichten.

o Ernst Wassermanns Beisetzung. Freitag nachmittag wurde in Mannheim die Leiche des in Baden-Baden verstorbenen nationalliberalen Parteiführers beigelegt. In dem Beisetzungsbeleg beteiligten sich viele Parlamentarier, nicht allein von der nationalliberalen, sondern auch von anderen Parteien. Außerdem waren Vertreter der Behörden, Freunde des Verstorbenen und zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten erschienen.

o Gute Kartoffelernte. Auf eine gute Kartoffelernte rechnet man im Osten der preussischen Monarchie. Ein westpreussischer Gutbesitzer schreibt: „Mittelfrühe, mittelfrühe, wahrscheinlich auch späte Kartoffelernte werden in diesem Jahre im ganzen Osten große Erträge bringen.“

o Evidente Schuhbesserungs-Beschäftigung für Dresden. Der Rat der Stadt Dresden beschloß, eine städtische Schuhbesserungs-Beschäftigung einzurichten, um den immer lauter werdenden Klagen über die Schuhmacher abzuhelfen. Die Dresdener Schuhmacher-Genossenschaft gegen dieses Vorhaben Verwahrung ein. Die Schuhmacher seien gern bereit, alle Arbeiten zu übernehmen, doch fehlten Material und Arbeitskräfte.

o Das 1000. Schiff der Schidauwerke wird am 4. August vom Stapel laufen. Das erste von Schidau erbaute Schiff wurde im Jahre 1854 fertiggestellt. Es war der Schraubendampfer „Baronin“, der zugleich der erste auf einer preussischen Werft hergestellte eiserne Dampfer war. Das 100. Schiff wurde im Jahre 1876 das 500. im Jahre 1898 erbaute und das 1000. Schiff soll nun am 4. August vom Stapel gelassen werden. Seit Begründung der Schidau-Werke im Jahre 1837 sind von denselben für die bisher fertiggestellten 1000 Schiffe Maschinen von zusammen rund fünf Millionen Pferdekräften gebaut worden.

o Vorsicht bei starken Arzneimitteln. Den preussischen Ärztekammern ist folgender Ertrag des Ministers des Innern ausgegangen: Arzneien, die starkwirkende Mittel enthalten, werden in Krankenhäusern aus Unkenntnis oft nicht vorsichtig genug aufbewahrt; erst in längerer Zeit ist es vorgekommen, daß sich Kinder, denen Flüssigkeiten mit solchen Arzneien (schränktliches Augenwasser) ausgetropft waren, durch den Genuß des Inhalts vergiftet haben. Es empfiehlt sich daher, den Ärzten nachzugehen, bei Verordnungen starkwirkender Arzneien zugleich die Belehrung zu erteilen, daß die danach angefertigten Arzneien nach jebeinmaligem Gebrauch unter Verhüllnis zu nehmen sind.

o Gegen die Preisstreiber in Osterreich. Vielfach sind in Osterreich Kaufleute vom Militärdienst entboren oder beurlaubt worden, um ihren Privatgeschäften nachgehen zu können. Nicht selten aber haben solche Entborene mit dem Entgegenkommen der Behörde argen Mißbrauch getrieben, haben gemundet und sich Preisstreiberien anschließen können lassen. Eine neue Verordnung verfügt nun, daß Anzeigen gegen beurlaubte Preisstreiber dem Militärgericht zu erhalten sind, dem allein die Entborenen und Beurlaubten unterliegen, und ferner, daß die zuständigen Stellen von solchen Preisstreiberern verurteilt werden, „damit sie prüfen können, ob die Entborene oder Beurlaubten nicht zu widerrufen wäre.“

o Ungarnabgaben als Lehrlinge in Deutschland. Gute Erfahrungen hat man bisher mit den in Deutschland eingetrossenen jungen Türken gemacht. Der Zentralausschuß des Kriegspolizeifonds in Sofia hat jetzt nun beschlossen, auch bulgarische Kriegswaisen nach Deutschland zu entlassen. Sie sollen in deutschen Familien untergebracht werden und nach ihrer Begabung eine Ausbildung in einem Handwerk oder einem anderen Beruf erhalten.

o Gute Ernteaussichten in Ungarn. Aber die Ernteaussichten in Ungarn liegen außerordentlich günstige Nachrichten vor. Die Erntearbeiten gehen ungehindert vor sich. Das Wetter ist außerordentlich günstig. Roggen und Weizen wird im Ergebnis nach den bisherigen Erfahrungen vollkommen befriedigen. Auch die Qualitäten sind gut, für Getreide und Safer etwas schlechter, jedoch immer besser als man allgemein ermarkete. Dem Weizen sind die Niedererträge sehr ausfallen gekommen. Die Spätkartoffeln haben sich gut erhalten.

o Männer vor dem Pfing. Am Manberg bei Luzern konnten, wie der Berner „Bund“ meldet, wegen Verdemangels beim Atern eine Herde vorgefunden werden, weshalb 14 Männer dem Pfing vorgepamt werden mußten.

Eine Antwort, die Hörner und Röhren hat. Ein Kranzrufer, der eine württembergische Sommerfrische aufzuhalten gedachte und als vorstehiger Mann sich vorher erkundigte, wie es mit der Verpflegung stehe, und ob er insbesondere Milch, Butter und Eier bekommen könne, erhielt, wie die Frankf. Zig. mitteilt, von dem treuzerigen Galwitz folgende geachtete Antwort:

„Bezugnehmend auf Ihre anfrage kann ich Ihnen keine Folge leisten betreffs hiesiger Milch, Butter, Eier u. Fleisch, wir sind im Kriegszustand, u. da muß sich jedes mit seinen Vorräten mäßigen. Die Wensin ist 9,20-7,00 Mt. gebohrt kann nur das Gevieh erlaube um Kommunalverbande jedem verordnungsgemäß zuzuführen. Gefordert sind Anstliche Abmeldung vom Platzungsmittelamt, Reichs Gashofmarken, Reichsfleischmarken u. Bader. Glauben Sie, daß wir in . . . noch Wästen können, den woß Wald ist, kann auch nichts sonst wachsen.“

A. A. Achtungsbooll

Lassen Sie sich von Reichsvernehmungsamt einen ausweh geben das Sie mehr recht haben wie ein verordnungsberechtigter Einwohner, daß Sie es nötig haben recht fleiß Milch, Butter, Eier u. Fleisch für sich zu beantragen. Wir fügen uns mit 1/2 l. Milch pro Tag, 8 q. Butter pro Tag, 20 Eier pro Jahr, u. 500 gr. Fleisch in der Woche u. sind auch noch da, u. sind noch besser daran als wohl die Kanonen Ihre umsetzen freiden.“

Ein ungläubiger Polizeibehörde. In der Neuen Badischen Landeszeitung vom 4. Juli ist zu lesen: „In einem Fabrikwesen an der Scheibentrage brachte ein 256 Jahre alter verheirateter Kienbreher von Räfärl die linke Hand in eine Drebbant, wodurch diese erheblich gequetscht wurde.“ Das ein 256 Jahre alter Mann noch die Kraft haben sollte, mit seiner linken Hand eine Drebbant erheblich zu quetschen, das glauben wir selbst einem Polizeibehörde nicht.

o Historische Bücherei der Stadt Lemberg. Der Stadt Lemberg ist als Vermächtnis eine Bücherei zugefallen, die mehr als 10000 Bände umfaßt; sie stammt aus dem Besitze von E. Barovics, der ursprünglich Journalist, dann Beamter der Lemberger Postdirektion geworden war. In Antiquariaten Lembergs, in Krakau, in Breslau, in Polen, in Wien und in Berlin suchte er nach Büchern, die für die Vergangenheit Lembergs von Bedeutung waren und in laudens Arbeit hat er auf diese Weise eine sehr wertvolle Sammlung zusammengebracht.

o Semesterverlegung wegen Kohlenknappheit. Am Zusammenhang mit der Knappheit an Steinkohle ist für die hiesige Landesverwaltung in Gießen eine Verlegung des kommenden Wintersemesters angeordnet worden. Und zwar ist der Beginn der Vorlesungen erheblich früher, schon auf den 1. Oktober, gelegt. Der Schluß des Semesters fällt entsprechend früher, auf den 2. Februar. Die Weihnachtsferien sind verfürzt. Diese Änderungen werden in Übereinstimmung mit den preussischen Hochschulen vorgenommen.

o Gräfin und Giegenerprimas. Der Giegenerprimas Josef Nagari in Leobenurg (Linzburg) hat sich mit der Gräfin Wägenauer verheiratet. Die Gräfin Wägenauer, geb. Radolf Nagari, war mit der inzunischen verstorbenen Gräfin Felicitas vermahlt und wird in der nächsten Zeit eine Fürstin betragen. Es gibt, wie man sieht, noch immer Romanzi!

o Polnische Briefmarken. Der Warschauer Künstlerverein erklärt mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses im Generalgouvernement Warschau ein Preisausreiben zur Erlangung von Zeichnungen für polnische Briefmarken. Bedingung ist, daß die Zeichnungen der Marken, die die polnische Aufschrift „Königreich Polen“ tragen müssen, nach Gegenstand und Form rein polnisch sind.

o Nikolaus Molotjewitsch als Schriftsteller. Der ehemalige russische Generalissimus Nikolaus Molotjewitsch ist, Petersburgischer Wätern zufolge, beschäftigt. Außerdem arbeitet er an einer umfangreichen Geschichte der Regierungzeit des Czaren Nikolaus II. und an einer Schrift über den vorzlichen Urheber des Weltkrieges. Was dabei wohl herauskommen wird?

o Entdeckung einer antiken Stadt. Nach dem Ukrainischen Archäologen entdeckte man in nächster Nähe von Epipatoria, der Hafenstadt auf der Halbinsel Krim, die Trümmer einer antiken Stadt. Professor Wolosjew, Mitglied der archäologischen Kommission, erstattete Bericht über diese bedeutende Entdeckung; der Gelehrte erklärte, bei den Ausgrabungen eines Teiles der Stadt jeß man auf solfotische Türme und außerst solide Mauern getroffen.

Bunte Zeitung.

Ein humoristischer Fischensettel. Ein Feldgrauer hat folgenden Klügensettel aufgestellt: „Man nimmt die Butterkarte, bratet mit ihr die Fischkarte und schlägt die Eierkarte hinzu. Kartoffel- und Gemüsekarte werden abgelegt und dazu gerichtet.“ Zum Nachschick bringt man die Butterkarte, und daß die Fischkarte hinzu, fügt mit Kartoffelkarte beß auf, fügt die Brot- und Semmelkarte hinein. Butterkarte und daß die Fischkarte hinzu, fügt die Hände und trocknet diese mit dem Beßgenie ab.“

Warnung vor der Benutzung von Mattenverteilungsmittele. Seit einigen Jahren werden zur Bekämpfung der Mattenplage bakterienartige Präparate, wie Ratin, Liverpoolvirus, Dampsbazillen u. a. in den Handel gebracht, die unter den Nagern tödliche, sich von Tier zu Tier verbreitende Krankheiten erregen, für den Menschen aber angeblich ungefährlich sind. Als von einigen Polizeiverwaltungen öffentlich bekanntgegeben wird, ist die Wirkung dieser Mittel den Ratten gegenüber durchaus nicht zuverlässig, es sind aber durch unvorsichtiges Umgehen mit diesen Präparaten zahlreiche Infektionen von Menschen herbeigeführt worden, die die Enttarnung dieser Personen an aruten, bisweilen mit typhusähnlichen Erscheinungen verbundenen Darmatarrhen, in einigen Fällen sogar den Tod zur Folge hatten. Es muß deshalb vor der Benutzung dieser Präparate dringend gewarnt werden.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Sandbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg. für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Reflektierte 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche- und Gemeinde-Behörden.

No. 62.

Sonnabend, den 4. August 1917.

21. Jahrg.

An das deutsche Volk.

Amlich. Drei Jahre harten Kampfes liegen hinter uns. Mit Leid gedanken wir unserer Toten, mit Stolz unserer Kämpfer, mit Freude aller Geschaffenen, schweren Herzens derer, die in Gefangenschaft schmachten. Ueber allen Gedanken aber steht der feste Wille, daß dieser Kampf gerechter Verteidigung zu gutem Ende geführt wird. Unsere Feinde strecken die Hand nach deutschem Lande aus. Sie werden es niemals erlangen. Sie treiben immer neue Völker in den Krieg gegen uns. Das schreckt uns nicht. Wir kennen unsere Kraft und sind entschlossen, sie zu gebrauchen. Sie wollen uns schwach und machtlos zu ihren Füßen sehen, aber sie zwingen uns nicht. Unsere Friedenswörter sind sie mit Hohn begegnet. So haben sie wieder erfahren, wie Deutschland zu schlagen und zu siegen weiß. Sie verleben überall in der Welt den deutschen Namen. Aber sie können den Ruhm der deutschen Taten nicht vertilgen.

So stehen wir unerschütterter, flegelhaft und furchtlos am Ausgang dieses Jahres. Schwere Prüfungen können uns noch befehlen sein. Mit Ernst und Zuversicht gehen wir ihnen entgegen. In drei Jahren gewaltigen Vollbringens ist das deutsche Volk fest geworden gegen alles, was Feindesmacht erkennen kann. Wollen die Feinde die Weiden des Krieges verlängern, so werden sie auf ihnen schwerer liegen als auf uns.

Was draußen die Front vollbringt, die Heimat dankt dafür durch unermüdbare Arbeit. Noch gilt es, weiter zu kämpfen und Waffen zu schmieden. Aber unser Volk ist gewiß: Nicht für den Schatten hohlen Gergötzes wird deutsches Blut und deutscher Fleiß eingesetzt, nicht für Mähe der Eroberung und Anechtung, sondern für ein freies und freies Reich, in dem unsere Kinder sicher wohnen sollen. Dießen Kampfe sei all unser Handeln und Sinnen geweiht! Das ist das Gelübnis dieses Tages!

Im Felde, den 1. August 1917.

gez. Wilhelm I. R.

An das deutsche Meer, die Marine und die Schutztruppen.

Das dritte Kriegsjahr ist zu Ende. Die Zahl unserer Gegner ist gestiegen, nicht aber ihre Aussicht auf den Enderfolg.

Rumänien hat Ihr im Vorjahre niedergeworfen. Das russische Reich erbebt jetzt von neuem unter Euren Schlägen. Beide Staaten haben ihre Haut für fremde Interessen zu Marke getragen und sind am Verbluten. In Mazedonien hat Ihr den feindlichen Anführern machtvoll getrotzt. In der gewaltigen Schlachten im Westen seid Ihr die Herren der Lage geblieben. Fest stehen Eure Linien, die die teure Heimat vor den Schreden und den Verwüstungen des Krieges bewahren.

Auch Meiner Marine hat große Erfolge errungen; sie hat den Feinden die Herrschaft zur See streitig gemacht und bedroht ihren Lebensnerv.

Hern der Heimat hält eine kleine deutsche Truppe deutsches Kolonialland gegen vielfache Uebermacht. Auf Cuernet und unserer treuen Bundesgenossen Seite werden auch im nächsten Kriegsjahr die Erfolge sein. Unser wird der Endtag bleiben.

Bewerten Herzens dank ich Euch in Meinem und des Vaterlandes Namen für das, was Ihr auch in dem letzten Kriegsjahr geleistet habt. In Ehrfurcht gedanken wir dabei der tapferen Gefallenen und Verstorbenen, die für des Vaterlandes Größe und Sicherheit dahingegangen sind.

Der Krieg geht weiter, er bleibt uns aufzuzwingen. Wir kämpfen für unser Dasein und unsere Zukunft mit festlicher Entschlossenheit und

nie wankendem Mut. Mit wachsender Aufgabe wächst unsere Kraft. Wir sind nicht zu besiegen, wir wollen siegen! Gott der Herr wird mit uns sein.
Im Felde, den 1. August 1917.

Wilhelm.

An der Schwelle des 4. Kriegsjahres.

Nach der Beendigung des 3. schweren Kriegsjahres mit seinen Millionenopfern an Gut und Blut wissen wir, daß unsere Feinde den ihnen angebotenen Frieden noch nicht haben wollen, und daß wir an der Seite unserer Bundesgenossen den gewaltigen Krieg auch im 4. Jahre weiter führen müssen. Erfüllt von manchen Sorgen und beschäftigt mit den größten Aufgaben militärischer, wirtschaftlicher und politischer Natur müssen wir auch weiter mit aller Kraft handhalten, aber unser Mut und unsere Hoffnung auf eine glückliche Beendigung des Krieges wird eine hohe, moralische Stärkung erfahren, wenn wir einmal einen Blick und Ausblick an der Schwelle des 4. Kriegsjahres halten und einen der Wahrheit und Billigkeit entsprechenden Maßstab für das erlangen, was unsere Feinde erstrebt und was sie nach 3 schweren Kriegsjahren erreicht haben. Unter Englands, unseres schlimmsten Feindes Oberleitung sollte Deutschlands Wehrmacht zu Wasser und zu Lande vernichtet, sein Weltmarkt ausgeschaltet, seine Industrie zertrümmert, seine Grenzstaaten geraubt und seine Kolonien gestohlen werden. Ferner sollte Oesterreich-Ungarn unter die böbgerigen Häuser Rußland, Italien, Serbien und Rumänien aufgeteilt und auch die Türkei ihrer gesamten Länder beraubt werden. Was haben nun aber in den 3 Kriegsjahren unsere Feinde erreicht? Mit schänden Worten und Heucheleien, daß sie die Welt von der Tyrannie Deutschlands befreien wollten, haben sie an die Hand der Menschheit eine neue, noch schlimmere Tyrannei gebracht. Sie haben die Welt in einen noch tieferen Abgrund der Verwüstung und des Elends gestürzt. Sie haben die Welt in einen noch tieferen Abgrund der Verwüstung und des Elends gestürzt. Sie haben die Welt in einen noch tieferen Abgrund der Verwüstung und des Elends gestürzt.



wir auch gegen Englands Seemachtstellung während des Weltkrieges durchzuführen. Um die Versorgung unserer Feinde mit amerikanischen Kriegsmaterial und anderen Kriegsmitteln zu verhindern, mußten wir zu der scharfen Boße des U-Bootkrieges greifen, auch wenn uns vielerhalb der gefährliche Heuchler und schon lange gegen uns arbeitende Präsident Wilson von Amerika den Krieg erklären würde. Es erfolgte der verhängnisvolle U-Bootkrieg Deutschlands und von 25 Millionen Tonnen feindlichen Handels- und Kriegsmaterial wurden bereits 10 Millionen vernichtet, und England, Frankreich, Italien, Rußland und auch Amerika mit ihrem Seeverkehr in die Enge getrieben. Die scharfe Fortsetzung des U-Bootkrieges wird daher auch im 4. Kriegsjahre mit unierer beste Hoffnung bleiben. Dazu kommt, daß sich unsere Fliegerwaffe im Weltkrieg als den Feinden ganz bedeutend überlegen gezeigt hat, und daß wir 4 mal mehr feindliche Flugzeuge vernichten konnten, als Deutschland Verluste an Flugzeugen hatte. Vor allen Dingen wollen wir aber auch nicht vergessen, daß Rußland durch seine jüngsten Niederlagen in Dniproblan wahrnehmlich mit der Hälfte seines Heeres als Maschinerie bei der Besetzung des Weltkrieges ausscheiden wird. Mit berechtigtem Vertrauen auf die glückliche Beendigung des Krieges schreiten wir daher über die Schwelle des vierten Kriegsjahres.

Amtlicher Teil.

Anordnung betr. einen Ausweis für Aufkäufer von Obst und Gemüse.

Auf Grund der Bekanntmachungen über die Einrichtung von Kreisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 28. September 1915 (Weißgesetzblatt S. 607 u. 728) vom 4. November

wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für den Kreis Torgau folgendes verordnet:

§ 1. Aufkäufer von Gemüse und Obst (Händler und andere Personen, welche die Lebensmittel nicht zum selbständigen eigenen häuslichen Verbrauch kaufen) bedürfen eines schriftlichen Ausweises seitens des Landrats, welchen sie mit sich zu führen und auf Erfordern vorzuzeigen haben.

Wer nach § 9 der Verordnung des Reichsanwalters vom 3. April d. J. (Reichsgesetzblatt S. 307) die besondere Genehmigung zum Großhandel mit Gemüse, Obst und Süßfrucht durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst erhalten hat, bedarf dieses Ausweises für seine Person nicht, sofern er sich durch Vorzeigung des Genehmigungsscheines auf Erfordern sofort ausweisen kann.

Der Ausweis hat die Waren, deren Ankauf gestattet wird, einzeln zu bezeichnen.

Der Ausweis soll in allgemeinen nur solchen Personen erteilt werden, welche im Jahre 1914 eine gleiche Ankaufstätigkeit ausgeübt haben.

Der Ausweis soll verlagert werden, wenn wichtige Bedenken der Volksernährung entgegenstehen oder die Zuverlässigkeit des Aufkäufers nicht feststeht.

§ 2. Inwiewerhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Anordnung werden gemäß § 17 der vorbezeichneten Bekanntmachungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 6. August d. J. in Kraft.

Torgau, den 30. Juli 1917.

Der Kreisamtschef, Wiesand.

Obst zur Marmeladen-Herstellung.

Zur Herstellung der zur Volksernährung benötigten Marmelade sind aus hiesigem Kreise größere Mengen Obst zu liefern, zu deren Anbringung zunächst mindestens 50 Prozent des gesamten Obstes in Anspruch genommen werden müssen. Mit dem Abschluß bezüglich Lieferungs-